Besondere Teilnahmebedingungen CMS Berlin 2025

Stand: Dezember 2024

§ 1 Veranstaltung/Veranstalter

1.1 Bei der CMS Berlin handelt es sich um eine internationale Fachmesse und Kongress, deren ebenso kurzes wie umfassendes Motto „Cleaning. Management. Services.“ lautet. Es werden die neuesten Produkte und Verfahren des modernen Gebäudereiniger-Handwerks und Dienstleistungen des Gebäudeservices und -managements präsentiert.

1.2 Trägerverbände sind der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn und der Fachverband Reinigungssysteme im VDMA, Frankfurt.

1.3 Die CMS Berlin wird von der Messe Berlin GmbH (MB) auf dem Messegelände Berlin ExpoCenter City veranstaltet.

§ 2 Termine

2.1 **Dauer der Veranstaltung:**

23.09.2025 - 26.09.2025

2.2 **Anmeldeschluss:**

30. Juni 2025

2.3 **Öffnungszeiten für Besucher:**

23.- 25. September 2025
10:00 - 17:00 Uhr

26. September 2025

10:00 - 15:00 Uhr

2.4 **Öffnungszeiten für Aussteller:**

23. - 25. September 2025
09:00 - 18:00 Uhr

26. September 2025

09:00 - 16:00 Uhr

2.5 **Aufbau:**

18. - 22. September 2025
07:00 - 22:00 Uhr

Aufbauende:

22. September 2025,

18:00 Uhr (konstruktiv)

22:00 Uhr (dekorativ)

2.6 **Abbau:**

26. September 2025, ab 15:00 Uhr bis 28. September 2025, bis 18:00 Uhr

2.7 Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand täglich während der gesamten Dauer der Veranstaltung bzw. der Besucheröffnungszeiten komplett auszustatten und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes Freitag, 26. September 2025, vor 15:00 Uhr ist nicht gestattet.

2.8 Verstößt das ausstellende Unternehmen gegen diese Vorschrift, ist der Veranstalter berechtigt, eine festzusetzende Vertragsstrafe entsprechend den Regelungen der Allgemeine Teilnahmebedingungen der MB zu verlangen. Das ausstellende Unternehmen kann den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

§ 3 Beteiligungspreise und Vergütung für Neben- und Zusatzleistungen

3.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den Preis für den Komplettstand gem. Ziffer 3.2, das Media Package gem. Ziffer 3.9, den AUMA-Beitrag gem. Ziffer 3.10 und die Nebenkostenpauschale gem. Ziffer 3.6.

Die Vergütung für veranstaltungsbegleitende Services und Produkte ergeben sich aus den im Webshop des Ausstellerportals genannten Preisen für Neben- und Zusatzleistungen.

3.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Bei Anmeldungen bis 30.09.2024 als Early Bird Angebot:

Reihenstand	189,00 EUR/m²
Eckstand	206,00 EUR/m²
Kopfstand	227,00 EUR/m²
Blockstand	248,00 EUR/m²
Freigelände	98,00 EUR/m²
Sonderbereich Anlagenpflege	130,00 EUR/m²

Bei Anmeldungen ab dem 01.10.2024:

Reihenstand	198,00 EUR/m²
Eckstand	215,00 EUR/m²
Kopfstand	236,00 EUR/m²
Blockstand	257,00 EUR/m²
Freigelände	107,00 EUR/m²
Sonderbereich Anlagenpflege	139,00 EUR/m²

3.3 Ab einer gebuchten Einzelstandfläche von 300 qm gilt der Reihenstandpreis für alle Standformen

3.4 Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Bei **doppelstöckiger Bauweise** werden pro qm effektiv bebauter Oberfläche 94,00 EUR berechnet.

3.5 Die zu belegende Mindeststandgröße beträgt 12 m².

3.6 Der Strom-/Wasseranschluss muss als Zusatzleistung im Webshop des Ausstellerportals bestellt werden. Für den Strom-/Wasserverbrauch am eigenen Stand, werden pauschal 9,10 €/m² berechnet (Nebenkostenpauschale). Die Hallenbeleuchtung, Heizung, Gangreinigung und Hallenaufsicht sind in der Standmiete inkludiert.

3.7 Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt 150,00 EUR.

3.8 Der Standbau muss vom Aussteller gesondert beauftragt werden.

3.9 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist ein Media-Package (obligatorisch), dessen Leistungsumfang sich aus dem Ausstellerportal ergibt. Die Preise betragen für den

Hauptaussteller 12-20 m²	500,00 EUR
Hauptaussteller v. 21-100 m²	900,00 EUR
Hauptaussteller ab 101 m²	1.500,00 EUR
Mitaussteller	150,00 EUR

Die Mitausstellergebühr wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

3.10 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von **0,60 EUR/m²** erhoben.

3.11 Für die durch die Anmeldung des Ausstellers entstehenden Leistungen der MB (Datenerfassungen, Hallenaufplanungen etc.) wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben, sofern die Anmeldung nach dem 30.09.2024 durch den Aussteller zurückgenommen wird. Die Anmeldegebühr wird auf den späteren Beteiligungspreis in voller Höhe angerechnet. Sofern kein anschließender Teilnahmevertrag mit dem Aussteller zustande kommt, wird die MB dem Aussteller die Anmeldegebühr in Rechnung stellen.

3.12 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 4 Rechnung

4.1 Jede nachträgliche Rechnungsumschreibung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **200,00 EUR** zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

4.2 Wird nach der Vereinbarung über die Platzierung und Standfläche von dem Aussteller mit Zustimmung der MB darüber hinaus Standfläche in Anspruch genommen, so wird der sich aus der Vergrößerung der Standfläche ergebende Mehrbetrag von der MB dem Aussteller in Rechnung gestellt.

§ 5 Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise

5.1 Den Ausstellern stehen kostenlose Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:

- bis 20 m² Standfläche 3 Ausweise
- für jede weitere Standfläche von 10 m² jeweils 1 weiterer Ausweis (Doppelstockflächen sind hiervon ausgenommen).

5.2 Zusätzliche Ausstellerausweise können gegen Entgelt pro Ausweis im Webshop erworben werden.

5.3 Auf- und Abbauausweise werden kostenlos in gewünschter Anzahl nach Bestellung im Webshop zur Verfügung gestellt.

§ 6 Standbaugestaltung/Erscheinungsbild

6.1 Der Aussteller hat die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, **https://www.messe-berlin.de/de/zusatzseiten/downloadcenter/**, mit allen darin enthaltenen Ausführungs-, Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicher-heitsbestimmungen zu beachten.

6.2 Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Standrückseiten ab 2,50 m Bauhöhe, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

7.1 Für die Reinigung des Einzelstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

7.2 Die Einfahrt in das Messegelände für den Auf- und Abbau ist ausschließlich mit Registrierung und Buchung einer Ladezone über das Buchungsportal VisiFair möglich! Das Entladen von Waren aus Fahrzeugen während der Veranstaltung muss spätestens eine Stunde vor Beginn der täglichen Besucheröffnungszeit abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Besucheröffnungszeit müssen ausstellende Unternehmen und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.

§ 8 Optische und akustische Darbietungen

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Damit alle Aussteller während der Veranstaltung ungestört Fachgespräche führen können, sind Vorführungen am Stand im Rahmen von besonderen Veranstaltungen (Musikdarbietungen, Shows, Moderationen etc.) täglich erst ab 17:00 Uhr gestattet. Für Veranstaltungen am Stand (z.B. Empfänge) besteht eine Anmeldepflicht, ebenso für Veranstaltungen, die über die tägliche Öffnungszeit hinausgehen.

§ 9 Hochfrequenz, Funkanlagen

9.1 Der Betrieb von Hochfrequenz, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin, [www. bundesnetzagentur.de] melde- bzw. genehmigungspflichtig.

Die bevorzugt durch die veranstaltungsbezogene Übertragungstechnik der MB genutzte Frequenzbänder /-bereiche sind in den Technischen Richtlinie der MB unter Ziffer 5.11 aufgeführt.

9.2 Bei Nutzung unangemeldeter Frequenzen wird dies unterbunden, da ggf. andere Aussteller nachhaltig in ihrer Messe-Präsentation gestört sowie die technischen Einrichtungen Dritter geschädigt werden können.

§ 10 Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Berlin GmbH (ATB)

Ergänzend zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen, gelten die ATB, ggf. weitere veranstaltungsspezifische Richtlinien sowie die Technischen Richtlinien, die Hausordnung und die Brandschutzordnung der MB. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen der Besonderen Teilnahmebedingungen, die veranstaltungsspezifischen Richtlinien, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung und die Brandschutzordnung, Teil A in der genannten Reihenfolge den ATB der MB vor.